

RS OGH 1953/9/17 3Ob484/53, 3Ob671/80, 7Ob246/04h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1953

Norm

ABGB §810

ABGB §811

AußStrG §145 D

ZPO §1 Ag

Rechtssatz

Solange ein Beschluß gemäß § 810 ABGB, § 145 AußStrG nicht ergangen ist, kann der Nachlaß nur zu Händen aller erbserklärten Erben geklagt werden. Gegen einen Miterben, der den Klagsanspruch anerkennt, braucht die Klage aber nicht erhoben werden. Wenn einer der Miterben selbst eine Klage gegen den Nachlaß einbrachte, so sind die übrigen Miterben berechtigt, den Nachlaß allein zu vertreten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 484/53
Entscheidungstext OGH 17.09.1953 3 Ob 484/53
EvBl 1953/437 S 541 = SZ 26/230
- 3 Ob 671/80
Entscheidungstext OGH 18.11.1981 3 Ob 671/80
nur: Gegen einen Miterben, der den Klagsanspruch anerkennt, braucht die Klage aber nicht erhoben werden. (T1)
- 7 Ob 246/04h
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 246/04h
nur: Solange ein Beschluß gemäß § 810 ABGB, § 145 AußStrG nicht ergangen ist, kann der Nachlaß nur zu Händen aller erbserklärten Erben geklagt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0008229

Dokumentnummer

JJR_19530917_OGH0002_0030OB00484_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at